

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB:

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst, wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.2. Erteilt der Kunde den Auftrag abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Joh. Jean Weiler, so gelten diese auch dann, wenn Joh. Jean Weiler den Abweichungen nicht widerspricht und beispielsweise in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Abweichungen - insbesondere entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - gelten nur, wenn sie von Joh. Jean Weiler ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen der mit Joh. Jean Weiler abgeschlossenen Verträge, auch soweit sie mit Vertretern, Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Beauftragten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Joh. Jean Weiler.

§ 2 Vertragsschluss

2.1. Alle Joh. Jean Weiler Angebote, insbesondere solche in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet sind, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart, unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen anzusehen. Sofern Joh. Jean Weiler dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, behält sich Joh. Jean Weiler die Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von Joh. Jean Weiler entweder in Textform bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang oder termingemäß ausgeführt werden.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

3.1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungseinzelheiten, die vom Kunden vorzugeben sind, zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne Verschulden von Joh. Jean Weiler, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.

3.3. Sofern Joh. Jean Weiler verbindliche Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen nicht einhalten kann, die von Joh. Jean Weiler nicht zu vertreten sind und die Joh. Jean Weiler die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen usw.), auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von Joh. Jean Weiler eintreten, wird Joh. Jean Weiler den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, haben

beide Vertragsparteien unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen das Recht, ganz oder teilweise hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Joh. Jean Weiler erstatten. Das Gleiche gilt, wenn Joh. Jean Weiler von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, ohne dass dies von Joh. Jean Weiler oder ihrem Lieferanten zu vertreten ist oder Joh. Jean Weiler im Einzelfall zur Beschaffung verpflichtet ist.

3.4. Joh. Jean Weiler strebt stets an, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern Joh. Jean Weiler Lieferfristen schuldhaft nicht einhält, ist der Kunde verpflichtet, Joh. Jean Weiler eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung und/oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens oder eines Schadens wegen Nichterfüllung gilt Abschnitt 6 entsprechend. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann Joh. Jean Weiler, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist Joh. Jean Weiler berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

3.6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3.7. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware das Joh. Jean Weiler -Werk verlassen hat oder sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden mit Meldung der Versandbereitschaft über.

3.8. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sowie die dort angegebenen Lieferkonditionen sind bindend.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen und Mengen

4.1. Preise gelten rein netto ab Werk einschließlich Verladung zuzüglich MTZ und der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

4.2. Der Preis für Stanzteile besteht aus dem Grundpreis, der über das Jahr gesehen fix ist und dem Metall-Teuerungszuschlag (MTZ). In Angeboten wird dieser anhand eines Basiswertes festgesetzt und notiert. Später wird dieser dann in Differenz zu dem Tagespreis gesetzt, der zum Zeitpunkt der Lieferung gültig ist.

4.3. Die Anpassung des Metallteuerungszuschlages erfolgt wöchentlich anhand der Liste der Wirtschaftsvereinigung Metalle.

4.4. Grundsätzlich gelten für Serien- und Ersatzbedarf unterschiedliche Preise. Nach Serienauslauf und/oder bei geringeren als ursprünglich vereinbarten Bezugsmengen werden die Preise entsprechend angepasst.

4.5. Der Mindestauftragswert bei Auftragseingang je Artikel beträgt 100€.

4.6. Joh. Jean Weiler behält sich eine Erhöhung der Preise vor, wenn nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen insbesondere bei Lohn-, Energie- und Rohstoff- oder Transportkosten eintreten.

4.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von Joh. Jean Weiler innerhalb von 14 Tagen netto jeweils nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu bezahlen.

4.8. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.9. Eingehende Zahlungen werden gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

4.10. Joh. Jean Weiler ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden abzutreten.

4.11. Befindet sich der Kunde Joh. Jean Weiler gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle dem Kunden gegenüber bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

4.12. Wechsel und Schecks werden nur bei entsprechender Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen.

4.13. Ist Joh. Jean Weiler zur Vorleistung verpflichtet und werden Joh. Jean Weiler nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden Stand 09/2020 Seite 2 / 3 AGB gefährdet wird, kann Joh. Jean Weiler neben den gesetzlichen Ansprüchen aufgrund des in Abschnitt 7 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen. Der Kunde ermächtigt Joh. Jean Weiler schon jetzt in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Joh. Jean Weiler dies ausdrücklich erklärt.

4.14. Produktionstechnische bedingte Mengenüberschreitungen oder -unterschreitungen bis zu 10 % sind zulässig. Geringfügige Abweichungen, insbesondere in der Stanzerei Fertigungsbedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine mögliche Preisanpassung wegen eines höheren Materialbedarfes behalten wir uns vor.

4.15. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR Factoring GmbH, Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR Factoring GmbH übertragen.

Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR Factoring weiterleiten:

- Namen und Anschrift unserer Debitoren
- Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
- ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Die VR Factoring wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftseien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).

Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR Factoring GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factoring.de/datenschutz> einsehen und herunterladen können.

Für Warenlieferungen gilt:

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

§ 5 Mängelhaftung

5.1. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat insbesondere die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich durch schriftliche Anzeige Joh. Jean Weiler gegenüber zu rügen, andernfalls entfallen Mängelansprüche des Kunden. Stellt der Kunde einen Mangel fest, so darf er über die Ware nicht verfügen, d.h. sie darf weder geteilt, weiterverkauft noch weiterverarbeitet werden.

5.2. Beschaffenheitsangaben, z.B. Abmessung, Gewicht und sonstige technische Angaben, verstehen sich nur als Beschaffenheitsbeschreibung und bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie.

5.3. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

5.4. Bei Mängeln oder Fehlen einer Beschaffenheitsangabe der gelieferten Ware kann Joh. Jean Weiler, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung).

5.5. Der Kunde hat Joh. Jean Weiler die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Joh. Jean Weiler kann nach Wahl verlangen, dass die mangelhafte Ware zur Umarbeitung oder zum Austausch an Joh. Jean Weiler oder von Joh. Jean Weiler beauftragte Personen gesandt wird oder die Nachbesserung von Joh. Jean Weiler oder durch von Joh. Jean Weiler beauftragte Personen am Lagerort der Ware vorgenommen wird. Auf letzteres hat der Kunde einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung der mangelhaften Ware an Joh. Jean Weiler nicht zuzumuten ist. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Aus- und Einbaukosten) werden von Joh. Jean Weiler getragen, wenn tatsächlich ein von Joh. Jean Weiler zu vertretener Mangel vorliegt. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

5.6. Rügt der Kunde aus Gründen, die Joh. Jean Weiler nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von Joh. Jean Weiler zu vertretenden Mangels, so ist Joh. Jean Weiler berechtigt, die entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder -feststellung dem Kunden zu berechnen.

5.7. Ist Joh. Jean Weiler zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder führt Joh. Jean Weiler die notwendigen Tätigkeiten nicht innerhalb angemessener Fristen aus, und zwar aus Gründen, die Joh. Jean Weiler zu vertreten hat, ist diese für den Kunden unzumutbar oder schlägt diese in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen gemäß Abschnitt 6 begrenzt.

5.8. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate. Sie gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsieht. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von Joh. Jean Weiler abgegebenen oder Joh. Jean Weiler bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt.

5.9. Rückgriffsansprüche des Kunden bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Kunde hat Joh. Jean Weiler so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass Joh. Jean Weiler in der Lage ist, nach Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Kunden zu erfüllen.

5.10. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich: a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Joh. Jean Weiler lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen. b. Im Falle einer von Joh. Jean Weiler zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann Joh. Jean Weiler nach Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Kunden übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist Joh. Jean Weiler dies nicht möglich oder verweigert Joh. Jean Weiler die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche gilt Abschnitt 6.

§ 6 Haftungsbegrenzung

6.1. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (Schadensersatzansprüche) des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur, a. wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder b. wenn Joh. Jean Weiler hinsichtlich des Liefergegenstandes eine Beschaffenheit - auch für eine bestimmte Dauer - garantiert hat (Beschaffenheitsgarantie) oder c. wenn ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder d. ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6.2. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen einer Beschaffenheitsgarantie oder bei einer fahrlässigen

erheblichen Pflichtverletzung durch Joh. Jean Weiler. In keinem Fall haftet Joh. Jean Weiler über die gesetzlichen Ansprüche hinaus.

6.3. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit von Joh. Jean Weiler ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Joh. Jean Weiler bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen konnte.

6.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenso für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für eine Verletzung einer von Joh. Jean Weiler oder für Joh. Jean Weiler abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) und für Verletzungen aus unerlaubter Handlung.

6.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten - auch künftigen - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Stand 03/2018 Seite 3 / 3 AGB mit dem Kunden Eigentum von Joh. Jean Weiler. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.

7.2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung sowie deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt in allen Stufen nicht auf. Nimmt der Kunde eine an Joh. Jean Weiler abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit dem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an Joh. Jean Weiler abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Betrag, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten ist, den die ursprüngliche Forderung von Joh. Jean Weiler ausmacht.

7.3. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Joh. Jean Weiler nach Mahnung berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware gilt bis zur vollständigen Bezahlung als für Joh. Jean Weiler vorgenommen. Joh. Jean Weiler gilt insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

7.5. Bei Verarbeitung mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwirbt Joh. Jean Weiler Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht Joh. Jean Weiler gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Joh. Jean Weiler Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Joh. Jean Weiler schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Miteigentum von Joh. Jean Weiler stehende Ware, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen ist, unentgeltlich für Joh. Jean Weiler zu verwahren.

7.6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Joh. Jean Weiler jedoch bereits jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten - auch künftigen - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ab. Der Kunde berechtigt Joh. Jean Weiler, die Forderung einzuziehen. Joh. Jean Weiler nimmt die Abtretung hiermit an.

7.7. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Handelsrechnung von Joh. Jean Weiler. Ist die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden, so erstreckt sich die

Abtretung der Forderung auf den Betrag, dem der Anteilswert des Kunden an dem Miteigentum entspricht.

7.8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerks oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

7.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

7.10. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Joh. Jean Weiler gegenüber nachkommt, wird Joh. Jean Weiler von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen.

7.11. Aus begründetem Anlass ist der Kunde verpflichtet, Joh. Jean Weiler den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des Rechts von Joh. Jean Weiler, die Abtretung gegenüber dem Kunden selbst anzuzeigen und Joh. Jean Weiler die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.12. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Kunde Joh. Jean Weiler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Joh. Jean Weiler Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Joh. Jean Weiler die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Kunde für den Joh. Jean Weiler entstehenden Ausfall.

7.13. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Erwerb des vorbehaltslosen Eigentums die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Elementarschäden zu versichern. Die Ansprüche des Kunden gegen seine Versicherung gelten für den Schadensfall als an Joh. Jean Weiler bis zur Höhe der noch bestehenden Forderung abgetreten.

7.14. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Joh. Jean Weiler um mehr als 20 %, wird Joh. Jean Weiler auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von Joh. Jean Weiler freigeben.

§ 8 Werkzeuge und Vorrichtungen

8.1. Das Eigentum an auftragsbezogenen Werkzeugen und Vorrichtungen, die von uns im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft werden, geht mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises auf ihn über, worüber Einigkeit zwischen den Vertragspartnern besteht. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht.

8.2. Der Kunde versichert Joh. Jean Weiler, dass die Verwendung von beigestellten Werkzeugen, Vorrichtungen und Zeichnungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde verpflichtet sich, Joh. Jean Weiler von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.3. Für Werkzeuge und Vorrichtungen, die Eigentum vom Kunden sind und längere Zeit (mind. 18 Monate) nicht vertragsgemäß verwendet wurden, behält sich Joh. Jean Weiler das Recht vor, dem Kunden Lagerkosten i.H.v. mindestens 10 € pro Monat und Paletten Stellplatz in Rechnung zu stellen.

§ 9 Vertraulichkeit

9.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

9.2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 60 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

10.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen des Verhaltenskodex von Joh. Jean Weiler (abrufbar unter www.jjweiler.de) zu beachten. Im Fall eines Verstoßes ist Joh. Jean Weiler berechtigt, vom Kunden die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß beim Kunden entstandenen Schäden zu verlangen.

10.3. Joh. Jean Weiler ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, soweit der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis Joh. Jean Weiler gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

10.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

10.5. Die Vertragssprache ist deutsch.

10.6. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

10.7. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen / Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

10.8. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nicht.